

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der ~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ Mitterdorf an der Raab vom 20.03.2018 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.04 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.24 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 4.04 sowie die FWP-Änderung Nr. 4.24 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 26.11.2018,

GZ.: ABT13-10.100-136/2015-18 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der

~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ Mitterdorf/Raab (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Mo., Di, Fr - 7:30 bis 12:00 und Do 17:00 - 19:00

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

angeschlagen am 29.11.2018

abgenommen am 14.12.2018

